

ARBEITSSTÄTTEN

Fluchtwege und Verkehrswege

Sichere Flucht im Gefahrenfall

ALLGEMEINES

Jede Arbeitsstätte muss geeignete Flucht- und Verkehrswege aufweisen.

- Fluchtwege müssen ein rasches Verlassen einer Arbeitsstätte in einem Gefahrenfall ermöglichen
- Verkehrswege dienen dem in einer Arbeitsstätte üblichen Fußgänger- und Fahrzeugverkehr
- In den meisten Fällen fallen Fluchtwege und Verkehrswege zusammen.

FLUCHTWEGE

- Von jedem Punkt der Arbeitsstätte muss erreicht werden können
 - nach max. 10 m ein Fluchtweg und insgesamt
 - nach max. 40 m ein gesicherter Fluchtbereich.

| FLUCHTWEGSLÄNGE | | |
|--|---|--|
| Verkehrsweg | Fluchtweg | gesicherter Fluchtbereich |
|  |  | ins Freie Stiegenhaus Fluchttunnel |
| max. 10 m | | |
| max. 40 m | | |

Fluchtwege müssen

- ungehindert benutzbar sein
- eindeutig erkennbar sein
- von gefährlichen Stoffen freigehalten werden.

Fluchtwege dürfen nicht

- verstellt oder eingeengt werden
- von Gegenständen begrenzt werden, die umgestoßen oder verschoben werden können

Brandverhalten von Böden, Wände und Decken: schwer brennbar, schwach qualmend

Aufzüge, Fahrtreppen oder Fahrsteige sind als Fluchtwege unzulässig.

- **Wendeltreppen** am Fluchtweg
 - Auftrittsbreite mindestens 20 cm auf der erforderlichen Mindestbreite oder
 - Auftrittsbreite innen min. 13 cm, außen max. 40 cm, wenn nicht mehr als 60 Personen darauf angewiesen sind.

GESICHERTE FLUCHTBEREICHE

Von jedem Punkt der Arbeitsstätte muss nach max. 40 m ein gesicherter Fluchtbereich erreicht werden.

Anforderungen

- Wände, Decken, Böden hochbrandhemmend
- Brandverhalten der Oberflächen: schwer brennbar, schwach qualmend
- Türen brandhemmend und selbstschließend
- Maßnahmen gegen Verqualmen (z.B. Brauchrauchentlüftung)
- Werden mehr als 2 Geschosse überwiegend als Arbeitsstätte benutzt, müssen die Geschosse durch ein Stiegenhaus verbunden sein. Gestaltung wie gesicherte Fluchtbereiche
- Stiegenhäuser mit mehr als 5 Geschossen
 - Wände, Decken, Böden brandbeständig
 - Oberflächen nicht brennbar.

NOTAUSGÄNGE

Alle Ausgänge im Verlauf von Fluchtwegen sind Notausgänge

Notausgänge müssen

- leicht und ohne Hilfsmittel zu öffnen sein,
- eindeutig erkennbar sein,

Notausgänge dürfen nicht

- verstellt oder eingeengt werden,
- von Gegenständen begrenzt werden, die umgestoßen oder verschoben werden können
- Türen für mehr als 15 Personen müssen in Fluchtrichtung zu öffnen sein.

| MINDESTBREITEN | |
|------------------------|------------|
| bis 20 Personen | 0,8 m |
| bis 40 Personen | 0,9 m |
| bis 60 Personen | 1,0 m |
| bis 120 Personen | 1,2 m |
| je weitere 10 Personen | plus 0,1 m |

Automatische Türen müssen

- händisch leicht in Fluchtrichtung zu öffnen sein oder
- bei Störung selbsttätig öffnen und geöffnet bleiben.

Ausgänge direkt auf einen Fluchtweg

- ein Ausgang aus jedem Arbeitsraum
- zwei Ausgänge, hinreichend voneinander entfernt, wenn
 - Bodenfläche über 200 m² und mehr als 20 Arbeitnehmer/innen im Raum oder
 - Bodenfläche über 500 m².

VERKEHRSWEGE

Bodenflächen

- müssen tragfähig und sicher befestigt sein
- Vertiefungen, Stufen, Hindernisse sind zu vermeiden.

Mindestbreiten

- Verkehrswege: 1,0 m
- Ausgänge: 0,8 m
- Verkehrswege und Ausgänge bei Fahrzeugverkehr:
 - max. Fahrzeugbreite + 0,5 m auf jeder Seite
 - Durchgänge (z.B. zwischen Lagerungen): 0,6 m.

Gestaltung

- Räume über 1.000 m²: Verkehrswege durch Bodenmarkierungen kennzeichnen
- Lichte Höhe: mindestens 2 m
- Rampen: Neigung höchstens 1:10
- Beleuchtung mindestens 30 Lux
- Durch Gitterroste dürfen keine für Arbeitnehmer/innen gefährliche Gegenstände durchfallen können.

STIEGEN

Stiegen gelten als Verkehrswege

- Stufen sind höchstens 18 cm hoch und mindestens 26 cm tief auszuführen
- Stiegenabsätze sind auszuführen:
 - nach höchstens 20 Stufen (Länge mindestens 1,20 m)
 - vor Türen zu Stiegen (Länge mindestens Türblattbreite)
- Ein Handlauf ist ab 5 Stufen erforderlich, bei einer Stiegenbreite über 1,20 m beidseitig.

Wendeltreppen

- Auftrittsweite der Stufen zwischen 13 cm und 40 cm
- kein Transport von schweren oder sperrigen Lasten

SICHERHEITSBELEUCHTUNG

Die Sicherheitsbeleuchtung muss ein sicheres Verlassen der Arbeitsstätte auch bei Stromausfall ermöglichen.

- Sicherheitsbeleuchtung ist erforderlich
 - in Arbeitsräumen und auf Fluchtwegen, wenn nicht natürlich belichtet
 - auf nicht ausreichend natürlich belichteten Fluchtwegen, (z.B. wegen Lage der Arbeitszeit)
 - in Bereichen, wo bei Lichtausfall besondere Gefahr herrscht
- Eine Sicherheitsbeleuchtung darf durch selbstleuchtende oder nachleuchtende Orientierungshilfen ersetzt werden, wenn diese das sichere Verlassen der Arbeitsstätte ermöglichen.

arbeitsinspektion.gv.at

Ihr zuständiges Arbeitsinspektorat berät Sie gerne

IMPRESSUM:

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz • Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien • **Stand:** Juni 2016
Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.